


Datum	Art der Anwendung/ untersuchte Körperregion	Zahnarzt-, Arzt- oder Krankenhausstempel	Unterschrift	HEK DIE BUSINESS-K(L)ASSE
				<p>RÖNTGEN-PASS Röntgennachweisheft gemäß § 28 Abs.2 Röntgenverordnung</p> <p>Name: <input type="text"/></p> <p>Vorname: <input type="text"/></p> <p>Geburtsdatum: <input type="text"/></p> <p>Straße: <input type="text"/></p> <p>PLZ/Ort: <input type="text"/></p> <p> HANSEATISCHE KRANKENKASSE</p> <p>In der Röntgenverordnung ist ausdrücklich festgelegt, dass der gesundheitliche Nutzen einer Röntgenuntersuchung gegenüber dem Strahlenrisiko überwiegen muss. Das Ziel ist, die Strahlenbelastung der Bevölkerung zu verringern. Deshalb empfiehlt Ihnen die HEK, freiwillig diesen Röntgenpass zu führen. So kann sich Ihr behandelnder Arzt jederzeit über alle bisherigen Röntgenuntersuchungen informieren und gegebenenfalls auf frühere Aufzeichnungen zurückgreifen.</p>
Unterschrift	Zahnarzt-, Arzt- oder Krankenhausstempel	Art der Anwendung/ untersuchte Körperregion	Datum	

Hinweise zum Röntgenpass:

1. Der Eintrag der Untersuchung in das Röntgennachweisheft ist vom Arzt unentgeltlich vorzunehmen.
2. Jeder Patient hat das Recht auf Einsichtnahme in seine ärztlichen Befunde und Röntgenaufnahmen. Da der Röntgenarzt aber zur Aufbewahrung der Röntgenaufnahmen für 10 Jahre verpflichtet ist, darf er diese dem Patienten nicht überlassen. Allerdings darf der Arzt die angefertigten Röntgenaufnahmen auf Anforderung dem nachbehandelnden Arzt zur Einsichtnahme zur Verfügung stellen.